

# **MEG**

**Maler Einkauf Gruppe**

## **Satzung**

der

**MEG Maler Einkauf Gruppe eG**  
Rheingaustraße 94  
65203 Wiesbaden



# SATZUNG

Stand Dezember 2021

**MEG Maler Einkauf Gruppe eG**

Rheingaustraße 94

65203 Wiesbaden

Sitz Wiesbaden, Amtsgericht Wiesbaden GnR 330

Tel.: 0611 9686-0 / Fax: 0611 9686-200

Internet: [www.meg.de](http://www.meg.de) / E-Mail: [info@meg.de](mailto:info@meg.de)

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz .....	- 4 -
§ 2 Zweck und Gegenstand .....	- 4 -

## II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	- 4 -
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	- 6 -
§ 5 Kündigung .....	- 6 -
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens .....	- 6 -
§ 7 Ausscheiden durch Tod .....	- 6 -
§ 7a Insolvenz eines Mitglieds .....	- 7 -
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft .....	- 7 -
§ 9 Ausschluss .....	- 7 -
§ 10 Auseinandersetzung .....	- 9 -
§ 11 Rechte der Mitglieder .....	- 10 -
§ 12 Pflichten der Mitglieder .....	- 10 -

## III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft .....	- 11 -
--------------------------------------	--------

### A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft .....	- 11 -
§ 15 Vertretung .....	- 11 -
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes .....	- 12 -
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat .....	- 13 -
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis .....	- 13 -
§ 19 Willensbildung .....	- 13 -
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates .....	- 14 -
§ 21 Kredite .....	- 14 -

### B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates .....	- 14 -
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat .....	- 15 -
§ 24 Zusammensetzung und Wahl .....	- 17 -
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung .....	- 18 -

### C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte .....	- 19 -
---	--------

§ 27 Frist und Tagungsort .....	- 19 -
§ 28 Einberufung und Tagesordnung.....	- 20 -
§ 29 Versammlungsleitung .....	- 20 -
§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung.....	- 21 -
§ 31 Mehrheitserfordernisse.....	- 21 -
§ 32 Entlastung .....	- 22 -
§ 33 Abstimmungen und Wahlen .....	- 22 -
§ 34 Auskunftsrecht .....	- 22 -
§ 35 Protokoll .....	- 23 -
§ 36 Teilnahme des Prüfungsverbandes.....	- 23 -
§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung.....	- 24 -
§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung .....	- 24 -
§ 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton .....	- 24 -
<b>IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME</b>	
§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben .....	- 25 -
§ 38 Gesetzliche Rücklage.....	- 25 -
§ 39 Andere Ergebnissrücklagen .....	- 25 -
§ 39a Kapitalrücklage.....	- 26 -
§ 40 Nachschusspflicht in der Insolvenz .....	- 26 -
<b>V. RECHNUNGSWESEN</b>	
§ 41 Geschäftsjahr .....	- 26 -
§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht.....	- 26 -
§ 43 Rückvergütung .....	- 26 -
§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses .....	- 27 -
§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages .....	- 27 -
§ 45a Mindestdividende .....	- 27 -
<b>VI. LIQUIDATION</b>	
§ 46 Liquidation .....	- 27 -
<b>VII. BEKANNTMACHUNGEN</b>	
§ 47 Bekanntmachungen.....	- 28 -
<b>VIII. GERICHTSSTAND</b>	
§ 48 Gerichtsstand .....	- 28 -

## **I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

### **§ 1 Firma und Sitz**

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: MEG Maler Einkauf Gruppe eG.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Wiesbaden.
3. Die Genossenschaft unterhält eine Zweigniederlassung in Köln unter der Firma „Maler-Einkauf West, Zweigniederlassung der MEG Maler Einkauf Gruppe eG, Köln“.
4. Die Genossenschaft unterhält eine Zweigniederlassung in Wiesbaden unter der Firma „Maler-Einkauf Süd-West, Zweigniederlassung der MEG Maler Einkauf Gruppe eG, Wiesbaden“.
5. Die Genossenschaft unterhält eine Zweigniederlassung in Köln unter der Firma „Peters Farben, Zweigniederlassung der MEG Maler Einkauf Gruppe eG, Köln“.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

1. Zweck der Genossenschaft ist es, die Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb wirtschaftlich zu betreuen und zu fördern.
2. Gegenstand des Unternehmens ist:
  - a) der gemeinschaftliche Einkauf der zum Betriebe des Maler-, Lackierer- oder eines verwandten Gewerbes erforderlichen Bedarfsartikel;
  - b) die Erbringung von Dienstleistungen für Gesellschaften, an denen die Genossenschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
  - c) die Errichtung und Vermietung von betriebseigenen Wohn- und Gewerbeflächen;
  - d) die Betreibung einer oder ähnlicher Einrichtungen, die zum Nutzen der Mitglieder sind.
3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
4. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen, Zweigstellen und Warenlager errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen,
  - b) Personengesellschaften,
  - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Einbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommt, kann als investierendes Mitglied zugelassen werden (§ 8 Absatz 2 GenG).  
Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Zahl der investierenden Mitglieder im

Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

3. Aufnahmefähig als nutzendes Mitglied ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung des Beitritts erfüllt (Abnehmer von zum Betriebe des Maler-, Lackierer- oder eines verwandten Gewerbes erforderlicher Bedarfsartikel), wer als natürliche Person gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft (Absatz 1 Buchstabe b und c) eines solch abnehmenden Betriebes ist, wer Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Genossenschaft ist bzw. dazu gewählt wurde, wer Ehrenmitglied eines dieser Organe ist oder wer in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Genossenschaft, einer ihrer Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften (MEG Gruppe) steht (Mitarbeiter).
4. Aufnahmefähig als investierendes Mitglied ist nur, wer die Zulassungsvoraussetzungen des Absatz 3 ursprünglich erfüllt hat, bei dem diese aber im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung als investierendes Mitglied nicht mehr vorliegen, und außerdem branchen fremde Unternehmen, Lieferanten der MEG Gruppe, Privatpersonen und ehemalige Mitarbeiter der MEG Gruppe, wenn diese nicht für ein Unternehmen tätig sind, das im Wesentlichen gleichartige Geschäfte wie eines der Unternehmen der MEG Gruppe betreibt.

In der Regel sind ehemalige Mitarbeiter dann nicht als investierendes Mitglied aufnahmefähig, wenn das Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit einem Unternehmen der MEG Gruppe auf einer seitens des Unternehmens ausgesprochenen Kündigung beruht. Wird ein bislang investierendes Mitglied ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Genossenschaft, kann es nicht als nutzendes Mitglied zugelassen werden; es bleibt investierendes Mitglied.

5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und durch die
  - b) unbedingte Zulassung des Beitritts durch den Vorstand.

Die Entscheidung über die Zulassung des Beitritts eines nutzenden Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Über die Zulassung als investierendes Mitglied entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

In der Regel kann nicht Mitglied der Genossenschaft werden, wer bereits Gesellschafter einer anderen Vereinigung ist, deren Unternehmen im Wesentlichen gleichartige Geschäfte wie eines der Unternehmen der MEG Gruppe betreibt, also in Wettbewerb steht, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt oder wenn eine mit einem Unternehmen der MEG Gruppe in der vorgenannten Weise in Wettbewerb stehende Vereinigung an der Vereinigung des Mitglieds beteiligt oder wer in sonstiger Weise für ein Unternehmen tätig ist, das im Wesentlichen gleichartige Geschäfte wie eines der Unternehmen der MEG Gruppe betreibt.

Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein

Ausdruck der Satzung angeboten wird.

6. Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 16 Absatz 2 Buchstabe g) einzutragen und hiervon zu unterrichten. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen. Über die Angaben in § 30 Absatz 2 Satz 1 GenG hinaus ist in die Liste für jedes Mitglied eine gültige E-Mail-Adresse einzutragen, sofern diese der Genossenschaft mitgeteilt wurde (§ 12 Satz 2 Buchstabe d).

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5);
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6);
- c) Ausscheiden durch Tod (§ 7);
- d) Insolvenz eines Mitglieds (§ 7a);
- e) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8) oder durch
- f) Ausschluss (§ 9).

#### **§ 5 Kündigung**

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.
2. Soweit ein Mitglied mit mehr als zwei Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

#### **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern; Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf, außer in den Fällen des § 76 Absatz 2 GenG der Zustimmung des Vorstandes.

#### **§ 7 Ausscheiden durch Tod**

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; dessen Mitgliedschaft geht auf den Erben über.



2. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe nicht bereits als Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen wurde und wenn er die für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft erforderlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt des Erbfalls erfüllt (§ 3); er wird hiernach entweder nutzendes oder investierendes Mitglied (§ 3 Absätze 3 und 4).

Andernfalls setzt der Erbe die Mitgliedschaft des Verstorbenen nur bis zum Ende des Geschäftsjahres fort, in dem der Erbfall eingetreten ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Erbe zu diesem Zeitpunkt bereits Mitglied der Genossenschaft ist; das Mitglied kann das ererbte Geschäftsguthaben bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf sich übertragen.

3. Wird das verstorbene Mitglied durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird; den anderen Miterben ist unbenommen, der Genossenschaft als Mitglied beizutreten und sich mit Geschäftsanteilen zu beteiligen. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; dieser darf für eine Fortsetzung der Mitgliedschaft des Verstorbenen nicht bereits Mitglied der Genossenschaft sein. Zu diesem Zweck muss der Miterbe die Überlassung dem Vorstand rechtzeitig schriftlich anzeigen. Der Miterbe darf nicht bereits als Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden sein und muss im Zeitpunkt der Überlassung die für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 3); er wird hiernach entweder nutzendes oder investierendes Mitglied (§ 3 Absätze 3 und 4).

### **§ 7a Insolvenz eines Mitglieds**

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

### **§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

### **§ 9 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn das

Mitglied die Erfüllung der Verpflichtungen ernstlich und endgültig verweigert oder der Pflichtverstoß so schwer wiegt, dass sich das Mitglied aufgrund der Art des Verstoßes ohne Weiteres darüber im Klaren sein muss, dass dieser zum sofortigen Ausschluss führt;

- b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst falsche oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und / oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
  - c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
  - d) es unbekannt verzogen ist, insbesondere der Genossenschaft nicht seine zustellungsfähige Anschrift mitteilt, oder sein Aufenthalt länger als zwei Jahre unbekannt ist;
  - e) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn das Mitglied durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft und unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
  - f) die satzungsmäßigen Zulassungsvoraussetzungen für die bestehende Mitgliedschaftsform (§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4) im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung des Beitritts nicht vorhanden waren oder danach dauerhaft entfallen sind. Dies umfasst auch den Fall, dass ein Mitglied nach einer Änderung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr in die Genossenschaft aufgenommen werden könnte;
  - g) es Gesellschafter einer anderen Vereinigung ist, deren Unternehmen im Wesentlichen gleichartige Geschäfte wie eines der Unternehmen der MEG Gruppe betreibt, also in Wettbewerb steht, oder es derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt oder sich eine mit einem Unternehmen der MEG Gruppe in der vorgenannten Weise in Wettbewerb stehende Vereinigung an der Vereinigung des Mitglieds beteiligt oder wenn es in sonstiger Weise für ein Unternehmen tätig ist, das im Wesentlichen gleichartige Geschäfte wie eines der Unternehmen der MEG Gruppe betreibt;
  - h) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ist das Amt als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied bereits vor der Beschlussfassung über den Ausschluss erloschen, ist der Vorstand für die Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds zuständig.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der gesetzliche oder

satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen; die Gewährung dieser Möglichkeit (Absichtsbeschluss) ist entbehrlich, wenn bei dem Mitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe d) vorliegen.

4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung verliert das Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Die Mitteilung gemäß Satz 1 ist entbehrlich, wenn bei dem Mitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe d) vorliegen; maßgeblicher Zeitpunkt gemäß Satz 2 ist dann der Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe d) abgesandt worden wäre, spätestens aber der Ablauf des dritten Werktages nach der Beschlussfassung durch den Vorstand.
6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses bzw. im Falle des Absatzes 5 Satz 3 Halbs. 1 nach dem Zeitpunkt des Absatzes 5 Satz 3 Halbs. 2 Beschwerde gegen die Ausschlussentscheidung beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
7. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat muss der Ausgeschlossene vor dem Beschwerdebeschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten. Die Mitteilung gemäß Satz 1 an den Ausgeschlossenen ist entbehrlich, wenn bei dem Mitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe d) vorliegen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; die Mitteilung an den Ausgeschlossenen ist entbehrlich, wenn bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe d) vorliegen.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist die Bilanz maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

3. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

### **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der getroffenen Vereinbarungen die Einrichtungen und Leistungen des gemeinschaftlichen Fördergeschäftsbetriebs in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (s. aber § 3 Absatz 2 Satz 2; § 33 Absatz 3 Satz 2; § 26 Absatz 2 Satz 2) und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegensteht;
- b) Gegenstände für die Ankündigung zur Beschlussfassung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es des textförmlichen Antrags von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Absatz 4);
- c) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es des textförmlichen Antrags von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Absatz 2);
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- g) die Mitgliederliste einzusehen;
- h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

### **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen und das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Das Mitglied hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Organe nachzukommen;
- b) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- c) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;

- d) dem Vorstand der Genossenschaft jede Änderung seiner zustellungsfähigen Anschrift, der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens und, sofern vom Mitglied eingerichtet, seine jeweils gültige E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- e) dem Vorstand der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen, dass und zu welchem Zeitpunkt sein Beschäftigungsverhältnis mit einem Unternehmen der MEG Gruppe endet;
- f) dem Vorstand der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen, wenn es Gesellschafter einer anderen Vereinigung ist, deren Unternehmen im Wesentlichen gleichartige Geschäfte wie eines der Unternehmen der MEG Gruppe betreibt, also in Wettbewerb steht, oder es derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt oder sich eine mit einem Unternehmen der MEG Gruppe in der vorgenannten Weise in Wettbewerb stehende Vereinigung an der Vereinigung des Mitglieds beteiligt oder wenn es in sonstiger Weise für ein Unternehmen tätig ist, das im Wesentlichen gleichartige Geschäfte wie eines der Unternehmen der MEG Gruppe betreibt.

### **III. ORGANE DER GESELLSCHAFT**

#### **§ 13 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

#### **A. Der Vorstand**

##### **§ 14 Leitung der Genossenschaft**

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

##### **§ 15 Vertretung**

1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstiger Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

### **§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
  - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen organisatorischen, personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
  - c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
  - d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
  - e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen, das einer ziel- und zukunftsorientierten Unternehmensführung dient;
  - f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
  - g) über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen – jeweils gegebenenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 3 Absatz 5 Satz 3; § 37 Absatz 3 Satz 5) – zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung zu führen, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
  - h) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
  - i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem zuständigen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
  - j) dem zuständigen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

## **§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und u. a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverbindlichkeiten und des Bürgschaftobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

## **§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbständige, aktiv tätige Mitglieder oder solche natürliche Personen sein, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind. § 9 Absatz 2 GenG bleibt unberührt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
3. Vorstandsmitglieder scheidern mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in welchem sie das gesetzliche Regelrenteneintrittsalter erreichen. Durch einstimmige Beschlussfassung des Aufsichtsrates ist eine Bestellung auch über diese Altersgrenze hinaus möglich.
4. Die Bestellung neben- und ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 19 Willensbildung**

1. Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Eine Vorstandssitzung kann auch als virtuelle Sitzung in Form einer Video- und/oder Tonkonferenz abgehalten werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes dem widerspricht. Eine Beschlussfassung ist unter derselben Voraussetzung auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen

Stimmen; im Falle des § 16 Absatz 2 Buchstabe d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

2. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern elektronisch zu signieren oder im Original zu unterzeichnen und mit sonstigen Unterlagen (z.B. Einladung, Anlagen zum Protokoll) bei der Genossenschaft zu archivieren. Die Vollständigkeit und jederzeitige Verfügbarkeit der Protokolle sind sicherzustellen.
3. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welche die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
4. Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

### **§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und sich dort zu jedem Tagesordnungspunkt zu äußern, sofern nicht die Teilnahme des Vorstandes oder in begründeten Einzelfällen einzelner Vorstandsmitglieder durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

### **§ 21 Kredite**

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **B. Der Aufsichtsrat**

### **§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Gesamtaufichtsrat, verlangen.



2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben und Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe sachverständiger Hilfskräfte (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnisse haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
5. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; auch nach Beendigung des Aufsichtsratsamtes.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht dessen Vorsitzender oder im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

### **§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

1. Außer über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über folgende Angelegenheiten:
  - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
  - b) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;

- c) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
  - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);
  - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 39, § 39a;
  - f) den Beitritt zu und den Austritt aus Vereinigungen, Organisationen und Verbänden;
  - g) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Absatz 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Absatz 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c);
  - h) die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
  - i) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
  - j) die Errichtung von Regionalbeiräten und die Bestellung von Beiratsmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes auf fünf Jahre; Näheres, insbesondere die Beiratsaufgaben, Zusammensetzung und Verfassung, regelt eine Beiratsordnung, die der Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufstellt.
2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt der § 25 Absatz 5 Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen können auch als virtuelle Sitzung in Form einer Video- und/oder Tonkonferenz abgehalten werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, dies veranlasst und kein anderes Mitglied des Aufsichtsrates und des Vorstandes dem widerspricht. Eine Beschlussfassung ist unter denselben Voraussetzungen ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmittel zulässig.
  3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
  4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, mitwirken.
  5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
  6. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern

elektronisch zu signieren oder im Original zu unterzeichnen, in der Regel durch ein Vorstandsmitglied und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, und mit den sonstigen Unterlagen (z.B. Einladung, Anlagen zum Protokoll) bei der Genossenschaft zu archivieren.

## **§ 24 Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens vierzehn, Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder solche natürliche Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedergesellschaften befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. § 9 Absatz 2 GenG bleibt unberührt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
2. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wird angestrebt, dass die Regionalität der Zweigniederlassungen in der Besetzung des Aufsichtsrates berücksichtigt wird. Um dieses und den Mitgliederstatus (§ 3) im Vorfeld prüfen zu können, müssen Vorschläge für die Wahl der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt im Übrigen § 33.
3. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus der Genossenschaft und damit aus dem Amt aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt oder die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder überschreitet. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Mitglieder des Aufsichtsrates scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das gesetzliche Regelrenteneintrittsalter erreicht haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
6. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
7. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer anderen eingetragenen Genossenschaft ist

und diese Mitgliedschaft oder die Mitgliedschaft der anderen eingetragenen Genossenschaft in der Genossenschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugter Personen, wenn die Mitgliedschaft der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft in der Genossenschaft oder die Vertretungsbefugnis beendet ist. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder der anderen juristischen Personen oder Personengesellschaft, ob die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist. Im Übrigen gelten die Absätze 4 und 5.

## **§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung**

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide mindestens einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter, einberufen. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist festzulegen, in welcher Reihenfolge sie den Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratsitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter oder das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied, mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. § 33 gilt entsprechend.
4. Eine Aufsichtsratsitzung kann auch als virtuelle Sitzung in Form einer Video- und/oder Tonkonferenz abgehalten werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, dies veranlasst und kein anderes Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Eine Beschlussfassung ist unter denselben Voraussetzungen ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmittel zulässig.
5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, soweit und so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
6. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, in der Regel durch den Vorsitzenden und den Schriftführer des Aufsichtsrates, elektronisch zu signieren oder im Original zu unterzeichnen, und mit sonstigen Unterlagen (z.B. Einladung, Anlagen zum Protokoll) bei der Genossenschaft zu archivieren.

7. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welche die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
8. Ergänzend gilt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

## **C. Die Generalversammlung**

### **§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte**

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
4. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Absatz 5 GenG). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur nutzende Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines nutzenden Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Investierende Mitglieder können nicht bevollmächtigt werden. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss aus der Genossenschaft abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung von Stimmrechten erbieten, können ebenfalls nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 36a Absatz 4 bleibt unberührt.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### **§ 27 Frist und Tagungsort**

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Absatz 1 Buchstabe g) einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen. Wird eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, beschließt das einberufende Organ über die Festlegungen nach Satz 1.

### **§ 28 Einberufung und Tagesordnung**

1. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstandes gemäß § 44 Absatz 1 GenG bleiben unberührt.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können per textförmlichem Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung in Textform bekanntzumachen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.
4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Die Mitglieder der Genossenschaft können per textförmlichem Antrag unter Angabe von Gründen verlangen, dass die Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Versammlung liegen muss, durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
7. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen in dem Zeitpunkt als den Mitgliedern rechtzeitig als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der jeweiligen Frist abgesendet worden sind.

### **§ 29 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter (Versammlungsleiter). Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen wurde, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

### **§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung**

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen außer den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung oder Änderung der Rechtsform der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes, soweit dieser nicht lediglich beraten wird;
- g) Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates;
- h) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und Festsetzung ihrer Vergütung;
- i) Ausschluss von im Amt befindlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- j) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- k) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG.

### **§ 31 Mehrheitserfordernisse**

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 Buchstaben a) bis e) und i) genannten Fällen erforderlich.
3. Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform (§ 30 Buchstabe d) bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder an einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mitwirken oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Generalversammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden oder vertretenen Mitglieder innerhalb von zwei Monaten über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
4. Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der zuständige Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

5. Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

### **§ 32 Entlastung**

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

### **§ 33 Abstimmungen und Wahlen**

1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Generalversammlung offen oder geheim durchgeführt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen gelten in diesem Fall die Absätze 4 und 5.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlvorgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten, auf welche dieselbe Anzahl Stimmen entfällt; Satz 2 findet Anwendung. Führt auch die Stichwahl zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los zwischen denjenigen Kandidaten, auf welche bei der Stichwahl dieselbe Anzahl Stimmen entfällt. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem auf Nachfrage des Versammlungsleiters nicht mehrheitlich widersprochen wird.
5. Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; einem Kandidaten kann er dabei maximal eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.
6. Ein Gewählter hat spätestens unverzüglich nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

### **§ 34 Auskunftsrecht**

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des jeweiligen Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder – soweit dessen Kontrollaufgabe berührt ist – der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:



- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- c) die Frage steuerliche Wertansätze oder die Höhe einer Steuer betrifft;
- d) sich der Vorstand oder Aufsichtsrat durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
- e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes bzw. eines Dritten oder dessen Einkommen betrifft;
- f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- g) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

### **§ 35 Protokoll**

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind fortlaufend zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Die Protokollierung soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassungen angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem mitwirkenden Vorstandsmitglied elektronisch signiert oder im Original unterzeichnet werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. Dem Protokoll ist ein Verzeichnis der persönlich mitwirkenden oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem an den jeweiligen Beschlussfassungen mitwirkenden oder vertretenen Mitglied sind dessen Stimmzahl und die Art der Stimmabgabe zu vermerken.
4. Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen von der Genossenschaft zu archivieren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied zu gestatten.

### **§ 36 Teilnahme des Prüfungsverbandes**

Vertreter des zuständigen Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

### **§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung**

1. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über eventuelle Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
2. Die Teilnahme an einer virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
3. Die Teilnahme an einer virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tages der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
4. Die Ausübung von Stimmvollmacht (§ 26 Absatz 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand der Genossenschaft mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
5. Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrates festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze. § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung**

1. Ist vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchzuführenden Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
2. § 36a Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton**

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung

darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME**

### **§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

1. Der Geschäftsanteil beträgt 770,00 Euro. Jedes Mitglied hat zwei Geschäftsanteile zu erwerben (Pflichtanteile).
2. Nach Benachrichtigung des Mitgliedes von der Eintragung in die Mitgliederliste ist auf die Pflichtanteile unverzüglich eine Einzahlung von jeweils mindestens 10 % zu leisten (Pflichteinzahlung). Bis zur vollen Einzahlung von Geschäftsanteilen werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Rückvergütungen, Dividenden und sonstigen Vergütungen auf das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben.
3. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung des Mitgliedes mit einem dritten Geschäftsanteil darf der Vorstand erst zulassen, wenn die beiden Pflichtanteile voll eingezahlt sind. Das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend. Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
4. Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

### **§ 38 Gesetzliche Rücklage**

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

### **§ 39 Andere Ergebnismrücklagen**

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnismrücklage gebildet, der jährlich mindestens

20 % des Jahresüberschusses abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnismrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen der Vorstand und der Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Absatz 2 Buchstabe e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnismrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

### **§ 39a Kapitalrücklage**

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen der Vorstand und der Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Absatz 2 Buchstabe e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Kapitalrücklage zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

### **§ 40 Nachschusspflicht in der Insolvenz**

Die Nachschusspflicht der Mitglieder in der Insolvenz der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

## **V. RECHNUNGSWESEN**

### **§ 41 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht**

1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Aufsichtsrat hat die Aufnahme der Vorräte zum Bilanzstichtag zu prüfen.
3. Der Vorstand hat gemäß § 16 Absatz 2 Buchstabe f) den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
4. Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sollten mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen in sonstiger Weise zur Kenntnis gebracht werden.
5. Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Absatz 3) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

### **§ 43 Rückvergütung**

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die betreffenden Mitglieder einen Rechtsanspruch.

## **§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses**

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss kann, sofern und soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss und eine beschlossene Rückvergütungsausschüttung werden dem Geschäftsguthaben der betreffenden Mitglieder so lange gutgeschrieben, bis die gezeichneten Geschäftsanteile voll eingezahlt sind oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder vollständig ergänzt ist.
2. Im Rahmen einer Beschlussfassung nach Absatz 1 soll in der Regel unterschieden werden zwischen einer Dividende für nutzende Mitglieder (Geschäftsdividende) und einer Dividende für investierende Mitglieder (Kapitaldividende).

## **§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages**

1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsmäßig zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## **§ 45a Mindestdividende**

Investierende Mitglieder erhalten auf ihre Geschäftsguthaben, wie sie sich aus § 44 Absatz 1 jeweils ergeben, jährlich eine Mindestdividende von 1 %; erstmals für das Geschäftsjahr 2021.

## **VI. LIQUIDATION**

### **§ 46 Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Reinvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt wird.

## **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 47 Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (§ 28 Absatz 3).
2. Die übrigen Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft ([www.meg.de](http://www.meg.de)) veröffentlicht; der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen werden ausschließlich im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.
4. Sind die Bekanntmachungen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft ([www.meg.de](http://www.meg.de)) vorübergehend oder gar nicht mehr möglich, so erfolgen diese in einem derjenigen Blätter, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden.

## **VIII. GERICHTSSTAND**

### **§ 48 Gerichtsstand**

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.



## MEG Maler Einkauf Gruppe eG

Rheingaustraße 94  
65203 Wiesbaden

Sitz Wiesbaden, Amtsgericht Wiesbaden GnR 330

Tel.: 0611 9686-0 / Fax: 0611 9686-200

Internet: [www.meg.de](http://www.meg.de) / E-Mail: [info@meg.de](mailto:info@meg.de)